BDI

Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Steuern und Finanzpolitik

Herrn Dr. Alexander Lücke
Leiter des Referates VIIB3
Freie Berufe, Gewerberecht
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
11019 Berlin

Datum
3. Juni 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der europäischen Abschlussprüferreform

Sehr geehrter Herr Dr. Lücke,

gerne nehmen wir die Möglichkeit war, zum Referentenentwurf zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU (AP-RL) sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG) Stellung zu nehmen.

Für die Industrieunternehmen sind primär die aufsichtsrechtlichen Regelungen von Belang. Hier ist insbesondere die Regelung in § 71 Absatz 3 APAReG von besonderem Interesse. Aus unserer Sicht ist es aus den Vorgaben der AP-RL nicht ableitbar, dass die Vorschriften des Fünften und Sechsten Teils der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) entsprechend für Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstandes, Geschäftsführung oder eines sonstigen Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines Unternehmens von öffentlichem Interesse, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, gelten kann. Die Ausdehnung der Bestimmungen der WPO auf die durch das AReG erweiterten Pflichten der Unternehmensorgane ist unseres Erachtens nicht durch die europäischen Vorgaben gedeckt.

Mit der Ausweitung der Pflichten des Aufsichtsrats nach § 324 HGB-AReG wie auch nach §§ 107 Absatz 3 und 171 Absatz 2 AktG-AReG geht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach unserer Interpretation über die Vorgaben der AP-RL hinaus. Dies werden wir in unserer gemeinsam mit der DAI erstellten Stellungnahme zum AReG ausführlich darlegen. In diesem Zusammenhang sehen wir es als problematisch an, wenn im APAReG für die genannten Zusatzaufgaben die verantwortlichen Mitglieder der Unternehmensorgane den Bestimmungen des Berufsrechts

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281430
F: +493020282430

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
A.Selter@bdi.eu

und der Berufsgerichtsbarkeit unterliegen sollen. Nach unserer Interpretation ist die Ausweitung der Pflichten wie auch die daraus zu folgernden Sanktionsbefugnisse der damit beauftragten Bundesbehörde Bafa zu hinterfragen.

Wie würden uns vorbehalten, zu dieser Frage erneut ausführlich Stellung zu nehmen. Die Tragweite Ihres Vorschlages bedarf einer intensiven Erörterung mit den Unternehmen. Wir werden Ihnen die Stellungnahme zum AReG zeitnah zukommen lassen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Welling

Annette Selter